

Bekanntlich werden diese Kosten nach Art. 14 No. 6 des Vertrags vom 8. März 1864 zwischen Bremen und Oldenburg von dem Letzteren mit 4 pCt. pro anno verzinst und nicht minder werden die Unterhaltungskosten vergütet. Die Herstellung dieses Gleises kann demnach, da dessen Zweckmäßigkeit allseitig anerkannt ist, keinem Bedenken unterliegen, und beantragt daher die Deputation, sie zur Verausgabung der Kosten des dritten Gleises, mithin der veranschlagten *Mk* 5300. — zu ermächtigen.

Bremen, 5. Januar 1874.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) **Duckwitz.**

(gez.) **H. H. Schröder.**

Beschluß der Bürgerschaft

vom 7 Januar 1874.

1. Erneuerung des Geschäftsvorstandes.

Die Bürgerschaft hat in heutiger Sitzung ihren Geschäftsvorstand erneuert, und Herrn Dr. C. Meinerkhagen zum Präsidenten, die Herren C. H. Noltenius und Dr. H. H. Adami zu Vicepräsidenten, die Herren Dr. Joh. Wildens, Dr. Jul. Stachow, Richter Dr. Mohr, Dr. C. F. Plump zu Schriftführern für das Jahr 1874 wieder erwählt.

2. Ergänzung

- a. der Verwaltung der vereinigten Stifter,
- b. der Krankenanstalt.

In erstere Verwaltung ist Herr H. W. Loose zum Mitgliede, in die zweite Herr Carl Fuhrken erwählt.

3. Umbau der Häuser am Dom.

Die Bürgerschaft genehmigt den vorgelegten Vertrag; sie wünscht aber, daß der Senat in Erwägung ziehe, ob nicht der Charakter des dem Staate eingeräumten Rechts als der eines dinglichen Rechts klar hervorzuheben sei, und eine Modification der Fassung des Vertrages in diesem Sinne sich empfehle, indem sie zu einer solchen schon im Voraus ihre Zustimmung erteilt.

4. Armeninstitut.

Die Bürgerschaft ist mit der Prolongation des Armeninstituts für das Jahr 1874 einverstanden, indem sie dabei den Mitgliedern der Diaconien ihren Dank für deren Mühwaltungen ausspricht.

5. Gehalte der Oberappellationsgerichtsräthe Dr. Schlesinger und Dr. John.

Auch ihrerseits genehmigt die Bürgerschaft die Erhöhung der Gehalte der Oberappellationsgerichtsräthe Dr. Schlesinger und Dr. John auf *Art.* *Mk* 8000, vom 1. Januar 1874 an.

6. Friedhöfe.

Die Bürgerschaft bewilligt nunmehr die volle beantragte Summe von *Mk* 245,500. —

7. Bahnhof zu Bremerhaven.

Für die Errichtung des Perrons bewilligt die Bürgerschaft angetragener Maßen *Mk* 3600. — auf das Separatconto der außerordentlichen Verwendungen.

8. Einnahmeposten am neuen Dorstkanal.

Dem Antrage der Deputation erteilt die Bürgerschaft ihre Zustimmung.

9. Abänderung der Verfassung in Folge der Reichsgesetze.

Die in der Mittheilung des Senats vom 13. Juni 1873 enthaltenen Abänderungsvorschläge haben in der Bürgerschaft die verfassungsmäßig erforderliche Majorität nicht erhalten.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 9. Januar 1874.

1. Verlegung des Militärschießstandes.

Durch § 30 der Militärconvention vom 27. Juni 1867 wurde der Schießstand auf der Bürgerweide am Stau der Königlich Preussischen Garnison zu den Schießübungen derselben überwiesen und bis jetzt dazu benutzt. Ueber die hinter den Kugelfängen belegenen Ränge führt nun der Bahndamm der Benlo-Hamburger Eisenbahn und diesseits derselben der neu anzulegende Schiffahrtskanal. Außerdem ist westlich von dem Schießstande, nur durch einen Graben getrennt, die Anlage des Bürgerwaldes projectirt, während östlich von demselben der Ruhgrabenweg, welcher voraussichtlich bald in den Bebauungsplan der Vorstadt herein gezogen werden wird, sich erstreckt. Alle diese nächsten Umgebungen des Schießstandes werden durch die das Ziel verfehlenden überfliegenden Kugeln mehr oder weniger gefährdet. Namentlich aber ist der Verkehr mit dem fraglichen Bahndamme und dem Schiffahrtskanal, sowie die Herstellungsarbeiten und später der Betrieb auf diesen Anlagen aus polizeilichen Gründen, da Leben und Gesundheit der dort Verkehrenden auf dem Spiele stehen, durchaus unzulässig. In Voraussicht dieser Eventualität hat die Militärcommission bereits seit längerer Zeit Verhandlungen einerseits mit den Militärbehörden wegen Verlegung des Schießstandes, andererseits mit der Deputation für die Verwaltung der öffentlichen Grundstücke wegen der Ermittlung eines andern geeigneten Platzes angeknüpft. Es konnte dabei keinem Zweifel unterliegen, daß wenn der bisherige der Garnison vertragsmäßig überwiesene Schießstand durch diesseits gemachte oder gestattete Anlagen für diesen Zweck unbrauchbar geworden war, Bremen die Verpflichtung hatte, der Garnison einen anderen Schießstand in derselben Weise, wie der bisher benutzte, zu überweisen. Die Ermittlung eines dazu geeigneten Platzes, welcher ein lang gestrecktes unbebautes Terrain erfordert, bot indeß die größten Schwierigkeiten und erst nach längerem Suchen und vielfachen Ermittlungen ist es der genannten Deputation gelungen, einen den verschiedenen Anforderungen entsprechenden geeigneten Platz auf der von der Neuenlander Straße nach der Dichtum durchstreckenden i. g. großen Weide zu ermitteln.

Da dieselbe aber nur zu $\frac{36}{100}$ dem Staate, dagegen zu $\frac{42}{100}$ der St. Ansgarii-Gemeinde, zu $\frac{19}{100}$ dem Beneficium Sanctae Annae und zu $\frac{3}{100}$ der St. Petri-Gemeinde gehört, so hat der Senat die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke beauftragt, die Antheile der drei Mitberechtigten, wo möglich im Wege gütlicher Vereinbarung, für den Staat zu erwerben. Es ist nun dem Senate von seinen Commissaren bei der genannten Deputation berichtet worden, daß unter Vorbehalt der Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft sowie der betheiligten Kirchenconvente der beiliegende, hierauf bezügliche Vertrag zu Stande gekommen ist, wonach der Staat für jeden $\frac{1}{100}$ Antheil der Mitberechtigten die Summe von $\text{M} 1800$.—, im Ganzen also für $\frac{64}{100}$ Antheile $\text{M} 115,200$.— als Kaufpreis zu zahlen hat. Der bisherige Nutzungswerth des ungefähr 180 Morgen großen Grundstücks ist zwar wesentlich geringer, als die